

Verfassung der Stadt Chur

Beschlossen in der Volksabstimmung vom 5. Juni 2005

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Stadt Chur

¹ Die Stadt Chur ist eine politische Gemeinde des Kantons Graubünden und dessen Hauptstadt.

² Sie umfasst das ihr durch die Kantonsverfassung garantierte Gebiet und dessen Wohnbevölkerung.

Art. 2 Autonomie

¹ Im Rahmen der Gesetzgebung des Bundes und des Kantons steht der Stadt das Recht der freien Selbstverwaltung zu.

² Die Stadt übt in den Grenzen ihrer gesetzlichen Zuständigkeit die Hoheit über alle auf ihrem Gebiet befindlichen Personen und Sachen aus.

Art. 3 Aufgaben

a) Im Allgemeinen

¹ Die Stadt besorgt die Aufgaben, die sich ihr zum Wohle der Allgemeinheit stellen. Sie fördert die soziale Wohlfahrt und schafft günstige Rahmenbedingungen für eine leistungsfähige Wirtschaft. Dabei hält sie sich an den Grundsatz der Nachhaltigkeit. Sie erlässt die notwendigen Gesetze und Verordnungen.

² Die Stadt erfüllt die Aufgaben in den verfassungsmässigen und gesetzlichen Schranken selbständig und in eigener Verantwortung.

³ Sie arbeitet mit der Bürgergemeinde, den Gemeinden, Regionalverbänden und weiteren Körperschaften des kantonalen öffentlichen Rechts sowie mit Privaten zusammen. Sie orientiert sich dabei an der zweckmässigen und wirtschaftlichen Erfüllung der öffentlichen Aufgaben.

Art. 4 b) Im Besonderen

¹ Zu den Aufgaben der Stadt gehören, unter Vorbehalt der Zuständigkeit des Bundes und des Kantons, insbesondere folgende Bereiche:

- a) Allgemeine Verwaltung;
- b) öffentliche Sicherheit;
- c) Bildung und Kultur;

- d) Freizeit und Sport;
- e) Gesundheitswesen;
- f) soziale Wohlfahrt;
- g) Infrastruktur;
- h) Ver- und Entsorgung;
- i) Umwelt- und Raumordnung;
- k) Volkswirtschaft;
- l) Finanzen und Steuern.

² Die städtischen Behörden informieren die Öffentlichkeit über ihre Tätigkeit.

Art. 5 c) Auslagerung, Beteiligung

¹ Die Stadt kann die Erfüllung bestimmter öffentlicher Aufgaben auf öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche Körperschaften, Anstalten, Stiftungen oder auf Private übertragen und sich an solchen beteiligen, sofern dies im öffentlichen Interesse liegt.

² Die Aufsicht durch den Stadtrat, eine angemessene Mitwirkung des Gemeinderates und der Rechtsschutz müssen sichergestellt sein.

II. Politische Rechte

A. Allgemeines

Art. 6 Stimm- und Wahlrecht Im Allgemeinen

¹ Stimm- und wahlberechtigt sind Schweizer Bürgerinnen und Bürger, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben und in der Stadt wohnen.

² Das Stimm- und Wahlrecht umfasst das Recht abzustimmen, zu wählen, Volksbegehren zu unterzeichnen sowie von den Stimmberechtigten unter Vorbehalt besonderer Wählbarkeitsvoraussetzungen gewählt zu werden. Im Übrigen gilt das kantonale Recht.

Art. 7¹ Wahlbefugnisse

Die Stimmberechtigten wählen:

- a) die Mitglieder des Gemeinderates;
- b) die Mitglieder des Stadtrates und die Stadtpräsidentin oder den Stadtpräsidenten.

¹ Fassung gemäss Volksabstimmung vom 9. Februar 2014

B. Initiative

Art. 8 Initiativrecht

¹ 800 Stimmberechtigte können mit einer Initiative unterschriftlich die Abstimmung über Gegenstände verlangen, die dem obligatorischen oder dem fakultativen Referendum unterstehen.

² Die Initiative kann entweder als ausgearbeiteter Entwurf oder als allgemeine Anregung eingereicht werden.

Art. 9 Ungültigkeit

¹ Eine Initiative, deren Inhalt eidgenössisches oder kantonales Recht verletzt, ist ungültig und wird nicht der Volksabstimmung unterbreitet.

² Der Gemeinderat entscheidet auf Antrag des Stadtrates über die Gültigkeit. Ist der Inhalt einer Initiative ganz oder teilweise ungültig, gibt er dem Initiativkomitee von seinem Entscheid unter Angabe der Gründe schriftlich Kenntnis.

Art. 10 Verfahren

¹ Der Stadtrat unterbreitet eine gültig zustande gekommene Initiative innert einem Jahr seit der Einreichung dem Gemeinderat.

² Der Gemeinderat unterbreitet die Initiative innert 1 ½ Jahren seit der Einreichung den Stimmberechtigten zur Abstimmung. Er kann jeder Initiative einen Gegenvorschlag gegenüberstellen.

³ Stimmt das Volk einer Initiative in der Form der allgemeinen Anregung zu, so ist der gestützt darauf erarbeitete Entwurf innert 1 ½ Jahren seit Zustimmung den Stimmberechtigten zur Abstimmung zu unterbreiten. Absatz 1 und 2 finden sinngemäss Anwendung.

⁴ Das Verfahren richtet sich im Übrigen sinngemäss nach dem kantonalen Recht.

C. Referendum

Art. 11 Obligatorisches Referendum

In Gemeindeangelegenheiten unterliegen obligatorisch der Volksabstimmung:

- a) Erlass und Änderung von Verfassungsvorschriften und Gesetzen, unter Vorbehalt von Art. 12 Abs. 2;
- b) Geschäfte, die im Einzelfall neue einmalige Ausgaben von mehr als Fr. 3'000'000.– verursachen;
- c) Geschäfte, die im Einzelfall neue jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als Fr. 300'000.– verursachen;

- d) das Eingehen von Bürgschaften und Beteiligungen sowie die Gewährung von Darlehen, die im Einzelfall Fr. 3'000'000.– übersteigen;
- e) Geschäfte über Kauf, Verkauf, Tausch und Verpfändung von Grundeigentum oder baugesetzlicher Ausnützung sowie über die Einräumung von beschränkten dinglichen Rechten, sofern die finanzielle Tragweite des Beschlusses Fr. 5'000'000.– übersteigt;
- f) die Erteilung und wesentliche Änderung von Wassernutzungskonzessionen, die Einräumung anderer Sondernutzungsrechte mit einer Dauer von über 30 Jahren sowie die Ausübung des Heimfallrechts im Sinne der Wasserrechtsgesetzgebung;
- g) Beschlüsse des Gemeinderates über Grundsatzfragen gemäss Art. 15;
- h) Geschäfte, die der Gemeinderat mit Mehrheitsbeschluss zur Abstimmung bringen will.

Art. 12 Fakultatives Referendum

¹ Auf Verlangen von mindestens 600 Stimmberechtigten werden der Volksabstimmung unterstellt:

- a) Jahresrechnung, Voranschlag und Festsetzung des Steuerfusses;
- b) Geschäfte, die im Einzelfall neue einmalige Ausgaben von mehr als Fr. 1'000'000.– bis Fr. 3'000'000.– verursachen;
- c) Geschäfte, die im Einzelfall neue jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als Fr. 30'000.– bis Fr. 300'000.– verursachen;
- d) das Eingehen von Bürgschaften und Beteiligungen sowie die Gewährung von Darlehen im Einzelfall in der Höhe von Fr. 1'000'000.– bis Fr. 3'000'000.–;
- e) Geschäfte über Kauf, Verkauf, Tausch und Verpfändung von Grundeigentum oder baugesetzlicher Ausnützung sowie über die Einräumung von beschränkten dinglichen Rechten, sofern die finanzielle Tragweite des Beschlusses mehr als Fr. 2'000'000.– ausmacht, jedoch Fr. 5'000'000.– nicht übersteigt;
- f) Beschlüsse des Gemeinderates über Nachtragskredite, wenn und soweit dadurch eine Position im Voranschlag um mehr als 20 %, mindestens aber um Fr. 300'000.–, überschritten wird.

² Der Erlass und die Änderung von Gesetzen unterstehen dem fakultativen und nicht dem obligatorischen Referendum, sofern die Vorlage im Gemeinderat ohne Gegenstimme verabschiedet wird.

Art. 13 Verfahren beim fakultativen Referendum

¹ Jahresrechnung, Voranschlag und Steuerfuss sind nach ihrer Verabschiedung durch den Gemeinderat bei der Stadtkanzlei aufzulegen, unter Publikation der Auflage im Stadtamtsblatt. Alle übrigen Beschlüsse und Vorlagen sind einmal im Stadtamtsblatt zu veröffentlichen.

² Die Referendumsfrist beträgt 30 Tage seit der Veröffentlichung.

³ Im Begehren um Abstimmung über den Voranschlag muss angegeben werden, welche Posten abgeändert werden sollen und in welchem Umfang dies zu geschehen habe.

⁴ Die Abstimmung soll in der Regel innert zwei Monaten nach Ablauf der Referendumsfrist vorgenommen werden. Der Gemeinderat stellt den Stimmberechtigten Antrag.

D. Varianten- und Konsultativabstimmungen

Art. 14 Variantenabstimmung

¹ Der Gemeinderat kann zu einer Vorlage, die dem obligatorischen oder dem fakultativen Referendum untersteht, eine Variante vorschlagen.

² Findet die Volksabstimmung statt, ist neben der Hauptvorlage auch die Variante den Stimmberechtigten zu unterbreiten. Findet keine Volksabstimmung statt, fällt die Variante dahin.

Art. 15 Konsultativabstimmung

Der Gemeinderat kann Volksabstimmungen über Grundsatzfragen beschliessen.

E. Politische Parteien

Art. 16 Stellung

Die politischen Parteien können für ihre Mitwirkung bei der Meinungs- und Willensbildung von der Stadt unterstützt werden, sofern ihre Ziele und ihr Aufbau demokratischen und rechtsstaatlichen Grundsätzen entsprechen.

III. Gemeindeorganisation

A. Organe

Art. 17¹ Organe

¹ Die Stimmberechtigten bilden in ihrer Gesamtheit das oberste Organ der Stadt. Sie üben ihre Rechte in der Urnenabstimmung aus.

² Die weiteren Organe sind:

- a) Gemeinderat;
- b) Stadtrat;

¹ Fassung von Abs. 2 gemäss Volksabstimmung vom 9. Februar 2014

- c) Bildungskommission;
- d) Geschäftsprüfungskommission.

B. Allgemeine Bestimmungen zu den städtischen Behörden

Art. 18¹ Amtsdauer

¹ Die Amtsdauer der städtischen Behörden und ständigen Kommissionen beträgt vier Jahre. Die Amtsdauer beginnt mit dem Kalenderjahr.

² Wer dem Gemeinderat während drei Amtsperioden ununterbrochen angehört hat, ist für die nächstfolgende Amtsperiode nicht wieder wählbar. Angebrochene Amtsperioden von mehr als zwei Jahren werden dabei vollen Amtsperioden gleichgestellt.

³ Die Mitglieder des Stadtrates sind zweimal wieder wählbar.

⁴ Die Mitglieder der Bildungskommission, der Geschäftsprüfungskommission und der ständigen Kommissionen sind stets wieder wählbar.

⁵ Das Gesetz regelt die Einstellung im Amt und die Amtsenthebung von Behördenmitgliedern.

Art. 19² Wahlen

¹ Die Wahl des Stadtrates, der Stadtpräsidentin oder des Stadtpräsidenten sowie die Wahl des Gemeinderates finden mindestens drei Monate vor Ablauf der Amtsperiode statt.

² Die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident werden gleichzeitig mit dem Stadtrat gewählt. Voraussetzung für die Wahl zur Stadtpräsidentin oder zum Stadtpräsidenten ist die Wahl in den Stadtrat.

³ Ersatzwahlen richten sich nach dem Gesetz.

Art. 20³ Unvereinbarkeiten

¹ Verwandte und Verschwägte in gerader Linie, Ehegatten, Konkubinatspaare und Geschwister dürfen nicht gleichzeitig derselben Behörde angehören.

² Städtische Angestellte und Lehrpersonen dürfen dem Gemeinderat, der Geschäftsprüfungskommission und der Bildungskommission nicht angehören.

³ Die Mitglieder des Stadtrates können weder dem Gemeinderat noch der Geschäftsprüfungskommission angehören.

¹ Fassung von Abs. 4 gemäss Volksabstimmung vom 9. Februar 2014

² Fassung von Abs. 1 gemäss Volksabstimmung vom 9. Februar 2014

³ Fassung von Abs. 2 gemäss Volksabstimmung vom 9. Februar 2014

Art. 21 Ausstandspflicht

¹ Ein Mitglied einer städtischen Behörde oder einer Kommission hat bei Verhandlungen und Abstimmungen über eine Angelegenheit in den Ausstand zu treten, wenn:

- a) es selbst oder sein Ehegatte oder sein Konkubinatspartner daran ein unmittelbares persönliches Interesse haben;
- b) Personen, die mit ihm bis zum dritten Grad verwandt oder verschwägert sind, die zu ihm in einem Pflegeverhältnis stehen oder deren gesetzliche oder vertragliche Vertretung ein unmittelbares persönliches Interesse haben;
- c) es in gleicher Sache bereits in unterer Instanz einen Entscheid gefällt hat;
- d) es andere Umstände als befangen erscheinen lassen.

² Ist der Ausstand streitig, entscheidet darüber die Behörde oder Kommission unter Ausschluss des betreffenden Mitglieds.

*C. Gemeinderat***Art. 22** Zusammensetzung und Wahl

Der Gemeinderat besteht aus 21 Mitgliedern. Die Wahl erfolgt im Verhältniswahlverfahren (Proporz) nach dem städtischen Gesetz über Abstimmungen und Wahlen.

Art. 23 Konstituierung und Geschäftsordnung

Der Gemeinderat konstituiert sich selbst und gibt sich eine Geschäftsordnung.

Art. 24 Stellung der Ratsmitglieder

¹ Die Mitglieder des Gemeinderates beraten und stimmen ohne Instruktionen.

² Sie müssen unter Vorbehalt des Berufsgeheimnisses ihre Interessenbindungen offen legen.

Art. 25 Befugnisse

a) Allgemein

Dem Gemeinderat obliegen folgende allgemeinen Befugnisse:

- a) Oberaufsicht über die gesamte Stadtverwaltung;
- b) Vorberatung sämtlicher Vorlagen, die der Volksabstimmung unterliegen;
- c) Schaffung neuer Dienststellen;
- d) Entscheid über Kompetenzkonflikte zwischen den städtischen Behörden;
- e) Initiativ- und Referendumsrecht der Gemeinden gemäss kantonalem Recht.

Art. 26 b) Rechtsetzung

Dem Gemeinderat obliegen im Rahmen der Rechtsetzung folgende Befugnisse:

- a) Erlass und Änderung von Gesetzen, unter Vorbehalt von Art. 11 lit. a und Art. 12 Abs. 2;
- b) Erlass und Änderung von allgemeinverbindlichen Verordnungen und Reglementen, soweit er durch ein Gesetz ausdrücklich dazu ermächtigt wird;
- c) Erlass und Änderung der Personalverordnung.

Art. 27 c) Finanzhaushalt

Im Rahmen des Finanzhaushaltes stehen dem Gemeinderat folgende Befugnisse zu:

- a) Genehmigung des Geschäftsberichtes, der Jahresrechnung und des Voranschlages, unter Vorbehalt von Art. 12 lit. a;
- b) Geschäfte, die im Einzelfall neue einmalige Ausgaben von mehr als Fr. 500'000.– bis Fr. 3'000'000.– verursachen, unter Vorbehalt von Art. 12 lit. b;
- c) Geschäfte, die im Einzelfall neue jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als Fr. 30'000.– bis Fr. 300'000.– verursachen, unter Vorbehalt von Art. 12 lit. c;
- d) das Eingehen von Bürgschaften und Beteiligungen sowie die Gewährung von Darlehen im Einzelfall in der Höhe von Fr. 1'000'000.– bis Fr. 3'000'000.–, unter Vorbehalt von Art. 12 lit. d;
- e) Geschäfte über Kauf, Verkauf, Tausch und Verpfändung von Grundeigentum oder baugesetzlicher Ausnützung sowie über die Einräumung von anderen beschränkten dinglichen Rechten, sofern die finanzielle Tragweite des Beschlusses mehr als Fr. 2'000'000.– ausmacht, jedoch Fr. 5'000'000.– nicht übersteigt, unter Vorbehalt von Art. 12 lit. e;
- f) die Festsetzung des Steuerfusses, unter Vorbehalt von Art. 12 lit. a;
- g) Bewilligung von Nachtragskrediten, wenn und soweit eine Position im Voranschlag dadurch um mehr als 10 %, mindestens aber um Fr. 100'000.– überschritten wird, unter Vorbehalt von Art. 12 lit. f;
- h) Einräumung von Sondernutzungsrechten, unter Vorbehalt von Art. 11 lit. f;
- i) Festsetzung der Gehälter und Sitzungsgelder der städtischen Behörden und Kommissionen sowie der Besoldung der Angestellten und Lehrpersonen.

Art. 28¹ d) Wahlen

Der Gemeinderat wählt:

- a) die Stellvertretung der Stadtpräsidentin oder des Stadtpräsidenten;

¹ Fassung gemäss Volksabstimmung vom 9. Februar 2014

- b) aus seiner Mitte eine erste und eine zweite Stellvertretung für den Einsitz im Stadtrat;
- c) die Bildungskommission und ihren Präsidenten oder ihre Präsidentin;
- d) die Geschäftsprüfungskommission und ihren Präsidenten oder ihre Präsidentin;
- e) die ständigen Kommissionen und ihre Präsidien.

Art. 29 Beschlussfähigkeit

Der Gemeinderat ist beschlussfähig, wenn wenigstens 15 Mitglieder anwesend sind.

D. Stadtrat

Art. 30 Zusammensetzung und Wahl

¹ Der Stadtrat besteht aus der Stadtpräsidentin oder dem Stadtpräsidenten und aus zwei weiteren Mitgliedern. Einem Mitglied obliegt die Stellvertretung der Stadtpräsidentin oder des Stadtpräsidenten.

² Der Stadtrat und die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident werden nach dem Majorzsystem vom Volk gewählt.

Art. 31 Nebenbeschäftigung, öffentliche Ämter

¹ Den Mitgliedern des Stadtrates ist jede Nebenbeschäftigung untersagt.

² Die Mitglieder des Stadtrates dürfen mit Ausnahme eines Grossratsmandates keine weiteren öffentlichen Ämter ausüben.

³ Die Mitwirkung in Verwaltungsorganen von Handelsgesellschaften, Genossenschaften, Vereinen, Stiftungen sowie Körperschaften oder Anstalten des privaten und öffentlichen Rechts ist mit Zustimmung des Stadtrates zulässig. Die Zustimmung wird nur erteilt, wenn eine Mitwirkung zur Wahrung der Interessen der Stadt erforderlich ist.

Art. 32 Geschäftsordnung

Der Stadtrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

Art. 33 Befugnisse
a) Allgemein

Dem Stadtrat stehen alle Befugnisse zu, welche nicht durch eidgenössisches, kantonales oder städtisches Recht einem anderen Organ übertragen sind. Ihm obliegen insbesondere:

- a) Vollzug des eidgenössischen und kantonalen Rechts, der städtischen Gesetze und Verordnungen sowie Beschlüsse des Volkes und des Gemeinderates;
- b) Führung der Stadtverwaltung;
- c) Erlass und Änderung von verwaltungsinternen Reglementen und Dienstabweisungen;
- d) Abschluss von Verträgen;
- e) Entscheid über die Anhebung und Durchführung von Prozessen sowie der Abschluss von Schiedsverträgen und Vergleichen;
- f) Ausübung der Polizeibefugnisse, die der Stadt zustehen, und die Strafkompetenz im Verwaltungsstrafverfahren, sofern keine andere Instanz zuständig ist.

Art. 34 b) Finanzhaushalt

Im Rahmen des Finanzhaushaltes stehen dem Stadtrat folgende Befugnisse zu:

- a) Geschäfte, die innerhalb des Voranschlages neue einmalige Ausgaben bis Fr. 500'000.– verursachen;
- b) Geschäfte, die innerhalb des Voranschlages neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 30'000.– verursachen;
- c) das Eingehen von Bürgschaften und Beteiligungen sowie die Gewährung von Darlehen bis Fr. 1'000'000.–;
- d) Geschäfte über Kauf, Verkauf, Tausch und Verpfändung von Grundeigentum oder baugesetzlicher Ausnützung sowie über die Einräumung von beschränkten dinglichen Rechten, sofern die finanzielle Tragweite des Beschlusses Fr. 2'000'000.– nicht übersteigt;
- e) Bewilligung von Nachtragskrediten, unter Vorbehalt von Art. 27 lit. g.

Art. 35 c) Anstellungen und Wahlen

Der Stadtrat ist zuständig für:

- a) Anstellung des städtischen Personals nach den Bestimmungen der Personalverordnung;
- b) Einsetzung und Wahl von Kommissionen mit vorübergehenden Spezialaufträgen.

Art. 36 Beschlussfähigkeit

Der Stadtrat ist beschlussfähig, wenn drei Mitglieder oder Stellvertretende anwesend sind. Die an der Sitzung Teilnehmenden sind zur Stimmabgabe verpflichtet.

Art. 37 Vertretung der Stadt

¹ Der Stadtrat vertritt die Stadt gegenüber Dritten und vor Gericht.

² Die Stadtpräsidentin bzw. der Stadtpräsident oder ihre bzw. seine Stellvertretung führt zusammen mit einem weiteren Mitglied des Stadtrates oder mit der Stadtschreiberin bzw. dem Stadtschreiber die rechtsverbindliche Unterschrift für die Stadt.

Art. 38 Verhältnis des Stadtrates zum Gemeinderat

¹ Der Stadtrat hat sämtliche vom Gemeinderat zu behandelnden Geschäfte vorzubereiten und darüber Antrag zu stellen.

² Der Stadtrat verabschiedet den Geschäftsbericht und die Jahresrechnung des abgelaufenen Jahres zuhanden des Gemeinderates. Er unterbreitet ihm den Voranschlag für das kommende Jahr und stellt Antrag über die Festsetzung des Steuerfusses.

Art. 39 Teilnahme an Gemeinderatssitzungen

Die Mitglieder des Stadtrates nehmen an den Sitzungen des Gemeinderates mit beratender Stimme teil.

Art. 40 Departemente

¹ Die Stadtverwaltung wird in drei Departemente aufgeteilt, denen je ein Mitglied des Stadtrates vorsteht.

² Der Gemeinderat legt die Aufgabenbereiche der Departemente fest.

³ Zu Beginn jeder Amtsperiode beschliesst der Stadtrat über die Zuweisung der Departemente sowie über die interne Stellvertretung.

Art. 41 Verfahren

¹ Die Mitglieder des Stadtrates können für den gesamten ihnen unterstellten Bereich Verfügungen erlassen. Der Stadtrat kann diese Kompetenz an die Dienststellen delegieren.

² Gegen Verfügungen kann innert 20 Tagen seit Zustellung beim Gesamstadtrat schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden.

³ Der Weiterzug richtet sich nach dem kantonalen Verwaltungsgerichtsgesetz.

E. Bildungskommission¹

Art. 42² Zusammensetzung und Wahl

Die Bildungskommission besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten sowie aus sechs weiteren Mitgliedern. Sie werden vom Gemeinderat gewählt, unter Berücksichtigung der Fraktionsstärke. Mindestens vier Personen sind Ratsmitglieder.

Art. 43 Aufgaben und Kompetenzen

Die Bildungskommission beaufsichtigt den Schulbetrieb und nimmt die strategische Leitung wahr. Im Übrigen richten sich ihre Aufgaben nach der Gesetzgebung.

Art. 44 Beschlussfähigkeit

Die Bildungskommission ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

F. Geschäftsprüfungskommission

Art. 45 Zusammensetzung und Wahl

Der Gemeinderat wählt eine Geschäftsprüfungskommission, bestehend aus sieben Mitgliedern und zwei Stellvertretungen. Mindestens vier Mitglieder müssen dem Gemeinderat angehören.

Art. 46 Aufgaben und Kompetenzen

¹ Die Geschäftsprüfungskommission prüft den Voranschlag, den Geschäftsbericht und die Jahresrechnung. Ihr obliegt auch die Prüfung der Verwaltungstätigkeit im Allgemeinen.

² Das Nähere bestimmt die vom Gemeinderat erlassene Verordnung.

Art. 47 Beschlussfähigkeit

Die Geschäftsprüfungskommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist.

¹ Fassung von Abschnitt E, gemäss Volksabstimmung vom 9. Februar 2014

² Fassung gemäss Volksabstimmung vom 29. November 2020, mit Beschluss des Stadtrates (SRB.2021.6) vom 12. Januar 2021 unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Regierung rückwirkend auf den 1. Januar 2021 in Kraft gesetzt

IV. Finanzen, Steuern und Abgaben

Art. 48 Finanzhaushaltsgrundsätze

¹ Die öffentlichen Mittel sind sparsam, wirtschaftlich und wirksam einzusetzen.

² Der Finanzhaushalt soll mittelfristig ausgeglichen sein.

Art. 49 Grundsätze der Rechnungsführung

¹ Die Jahresrechnung ist nach den allgemein anerkannten Grundsätzen für das Rechnungswesen der öffentlichen Finanzhaushalte zu führen.

² Die an bestimmte Zwecke gebundenen Mittel (Fonds, Stiftungen und Spezialfinanzierungen) sollen ausgeschieden und ihrer Zweckbestimmung gemäss verwaltet werden.

Art. 50 Zusammensetzung des Vermögens

Das Vermögen der Stadt besteht aus:

- a) den Sachen im Gemeingebrauch;
- b) dem Verwaltungsvermögen;
- c) dem Nutzungsvermögen;
- d) dem Finanzvermögen.

Art. 51 Eigentum

Das Gemeindevermögen ist Eigentum der Stadt. Vorbehalten bleiben die gemäss kantonalem Recht der Bürgergemeinde zu Eigentum zugewiesenen Vermögenswerte.

Art. 52 Steuern und Abgaben

Die Stadt deckt ihren Finanzbedarf insbesondere aus Steuern, Beiträgen und Gebühren sowie aus Vermögenserträgen.

V. Bürgergemeinde

Art. 53 Rechtsgrundlagen

Rechtsstellung, Aufgaben und Organisation der Bürgergemeinde richten sich nach dem Gesetz.

VI. Schluss- und Übergangsbestimmungen**Art. 54¹** Revision

¹ Die Verfassung kann jederzeit ganz oder teilweise revidiert werden.

² Der Stadtrat bestimmt das Inkrafttreten von Revisionen gemäss Abs. 1 nach der Genehmigung durch die Regierung.

Art. 55 Inkrafttreten, Aufhebung bisherigen Rechts

¹ Die Verfassung tritt auf den 1. Juli 2005 in Kraft.²

² Auf diesen Zeitpunkt wird die Verfassung der Stadt Chur vom 21. Juni 1964 inkl. sämtlicher seither eingetretenen Änderungen aufgehoben.

Art. 56 Weitergeltung bisherigen Rechts

¹ Erlasse, die von einer nicht mehr zuständigen Behörde oder in einem nicht mehr zulässigen Verfahren beschlossen worden sind, bleiben in Kraft.

² Die Änderung dieser Erlasse richtet sich nach dieser Verfassung.

Art. 57³ Zusammensetzung Schulrat bis 31.12.2016

¹ Die gestützt auf bisheriges Recht in den Schulrat gewählten Personen übernehmen ab Inkrafttreten der neuen Bestimmungen bis zum Ende ihrer Amtszeit am 31. Dezember 2016 die Funktion der Bildungskommission.

² Die zuständige Departementsvorsteherin, die den Schulrat präsidiert, scheidet mit Inkrafttreten der neuen Bestimmungen aus. Der bisherige Schulrat wählt aus seiner Mitte die Präsidentin oder den Präsidenten. Er konstituiert sich selbst.

³ Im Übrigen richten sich die Rechte und Pflichten nach den neuen Bestimmungen.

¹ Fassung von Abs. 2 gemäss Volksabstimmung vom 9. Februar 2014
Die Teilrevision gemäss Volksabstimmung vom 9. Februar 2014 wurde von der Regierung am 4. März 2014 (RB 172) genehmigt und vom Stadtrat mit Beschluss vom 8. April 2014 (SRB.2014.244) auf den 1. August 2014 in Kraft gesetzt

² Von der Regierung genehmigt am 28. Juni 2005

³ Fassung gemäss Volksabstimmung vom 9. Februar 2014

Anhang:
Übersicht Finanzkompetenzen

	<i>Stadtrat</i>	<i>Gemeinderat</i>	<i>Fakultatives Referendum</i>	<i>Obligatorisches Referendum</i>
Neue einmalige Ausgaben	bis 500'000	ab 500'000	ab 1'000'000	ab 3'000'000
Neue jährlich wiederkehrende Ausgaben	bis 30'000	ab 30'000	ab 30'000	ab 300'000
Liegenschaften				
– Kauf	bis 2'000'000	ab 2'000'000	ab 2'000'000	ab 5'000'000
– Verkauf	bis 2'000'000	ab 2'000'000	ab 2'000'000	ab 5'000'000
– Tausch	bis 2'000'000	ab 2'000'000	ab 2'000'000	ab 5'000'000
– Verpfändung	bis 2'000'000	ab 2'000'000	ab 2'000'000	ab 5'000'000
Bürgschaften, Beteiligungen, Darlehens- gewährungen	bis 1'000'000	ab 1'000'000	ab 1'000'000	ab 3'000'000
Nachtragskredite	bis 100'000	ab 100'000	ab 300'000	–